OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653449/3/JP

Datum:
Linz, 17. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 6. Februar 2025, GZ: BHRIVerk-2024-401300/4-SSH, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit im Rubrum angeführtem Bescheid der belangten Behörde vom 6. Februar 2025 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von fünf Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und aufgetragen, den Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern. Außerdem wurde einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde begründete diesen Bescheid zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer entsprechend dem Urteil des Landesgerichtes Ried zu GZ: 9 Hv 46/23a vom 20. Oktober 2023 und dem Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 9. Jänner 2024, GZ: 8 Bs 167/23z, die Verbrechen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG und des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, 5. Fall SMG begangen habe und daher zu 24 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Dies begründete er zusammengefasst damit, dass die bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 FSG nicht im ausreichenden Maße einer Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG unterzogen worden sei.

1.3. Mit Schreiben von 1. April 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in das Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 20. Oktober 2023, GZ: 9 Hv 46/23a, und dem Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 9. Jänner 2024, GZ: 8 Bs 167/23z, und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 15. April 2025 übermittelte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Strafregisterauszug betreffend den Beschwerdeführer, aus dem ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer am 26. Oktober 2024 aus der Freiheitsstrafe bedingt entlassen wurde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde im rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 20. Oktober 2023, GZ: 9 Hv 46/23a, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.
Es wurde erkannt, dass der Beschwerdeführer schuldig ist, im Zeitraum von 1. Oktober 2021 bis 26. Juni 2023 in C__, D__ und andernorts in wiederholten Angriffen vorschriftwidrig
1. Suchtgifte, nämlich Amphetamine und Cannabiskraut, erworben, besessen und am 26. Juni 2023 9,8 Gramm Cannabiskraut besessen zu haben,
2. Suchtgifte in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge, nämlich insgesamt 420 Gramm Amphetamin mit durchschnittlich 10,3% Reinsubstanz, sohin mehr als 10 Gramm Amphetamin Reinsubstanz an die nachstehend angeführten Personen überwiegend durch Verkauf überlassen zu haben, und zwar: 210 Gramm an E__ durch Verkauf im Zeitraum von Juli 2022 bis Jänner 2023 zu einem Grammpreis von 10 Euro; 100 Gramm an F__ als Entgeld für geleistete Arbeiten im Sommer 2022; 10 Gramm an G__ in zwei Angriffen zwischen Anfang 2023 und April 2023 zu einem Grammpreis von 15 Euro; 100 Gramm an H__ in vier Angriffen, wobei jeweils von 25 Gramm zum Grammpreis von 10 Euro verkauft worden sind.
Der Beschwerdeführer hat hierdurch 1. die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG und 2. das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG begangen. Die Strafe wurde unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB und nach dem Strafsatz des § 28a Abs. 1 SMG verhängt.
Mildernd wurde das reumütige Geständnis bei der Strafbemessung gewertet, erschwerend gewertet wurden drei einschlägige Vorstrafen, das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen und der rasche Rückfall.
Folgende Zeiten der bereits absolvierten Vorhaft wurden auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet: 26. Juni 2023, 5.33 Uhr bis 4. September 2023, 7 Uhr sowie 5. September 2023, 1 Uhr bis 20. Oktober 2023, 9:42 Uhr.
In dem im Akt aufliegenden Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis findet sich eine umfassende Begründung.

In der Folge hat das Oberlandesgericht Linz mit Urteil vom 9. Jänner 2024, GZ: 8 Bs 167/23z, der Berufung der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis gegen das oben beschriebene Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis Folge gegeben und

das angefochtene Urteil in seinem Strafausspruch dahingehend abgeändert, dass die Freiheitsstrafe auf 24 Monate erhöht wurde.

Der Beschwerdeführer wurde am 26. Oktober 2024 unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen.

Mit dem nunmehr mit Rechtsmittel bekämpften Bescheid vom 6. Februar 2025, zugestellt am 27. Februar 2025, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von fünf Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere ergeben sich die Feststellungen hinsichtlich des Verbrechens des Suchgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG sowie der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG und das dafür verhängte Strafausmaß sowie die dargestellte Strafbemessung aus dem Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 20. Oktober 2023, GZ: 9 Hv 46/23a, und dem Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 9. Jänner 2024, GZ: 8 Bs 167/23z, in dem diese vom Beschwerdeführer begangene Tat für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich festgestellt wurde.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Nach § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Nach § 24 Abs. 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu

entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Laut § 7 Abs. 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß Abs. 3 Z 11 leg. cit insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Nach § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Nach Abs. 3 leg. cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.
Laut § 46 Abs. 1 StGB ist einem Verurteiltem, der die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe oder des nicht bedingt nachgesehenen Teils einer solchen Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt hat, der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

3.2. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Ried im Innkreis wegen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG steht – bindend – fest, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG begangen hat. Damit ist seine Verkehrsunzuverlässigkeit zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet nämlich nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 FSG genügt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern bedarf es noch einer entsprechenden Wertung (VwGH 14. Mai 2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998).
Sowohl die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde als auch die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit sind maßgebend. Nur dann, wenn als Ergebnis dieser Wertung angenommen werden kann, dass sich der Beschwerdeführer wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von ihrer Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs. 1 Z 2 FSG).

3.3. In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Straftat in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Im Rahmen der Wertung wiegt der Umstand des Inverkehrsetzens von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte besonders schwer, da dadurch die Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen wesentlich höher ist als im Falle des Eigenkonsums. Daher sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG einzustufen (vgl etwa VwGH 25. Mai 2004, 2003/11/0291, mwN). Das im landesgerichtlichen Urteil festgestellte Überlassen von Suchtgift – in darüber hinaus nicht unbeachtlichen Mengen – ist somit als Verhalten von besonderer Verwerflichkeit zu qualifizieren und im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer handelte außerdem nicht ausschließlich mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte Amphetamine in Verkehr. Auch sind zum Nachteil des Beschwerdeführers insbesondere die drei einschlägigen Vorstrafen und der rasche Rückfall zu berücksichtigen.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die der Beschwerdeführer begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht

der Verwaltungsgerichtshof in Zusammenhang mit anderen Gerichtsdelikten aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051).

Das Verhalten des Beschwerdeführers ist insgesamt außerordentlich verwerflich und wegen der dadurch zur Schau gestellten erhöhten Gewaltbereitschaft auch besonders gefährlich.

3.4. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass der Beschwerdeführer nunmehr bereits am 26. Oktober 2024 unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen wurde.

3.5. Dem Beschwerdeführer wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von fünf Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall somit ab dem 26. Juni 2023 – zu beurteilen. Die belangte Behörde geht damit, wenn man vom Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes ausgeht, insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von vierundzwanzig Monaten aus.

Vorauszuschicken ist, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrsunzuverlässigkeit des von der Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln hat, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für einen solchen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist (vgl. etwa VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/11/0014).
Bei der danach zu treffenden Entscheidung handelt es sich um das Ergebnis einer Gesamtabwägung unterschiedlicher, allenfalls gegenläufiger Faktoren, das damit entscheidend von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

In seiner Entscheidung vom 12. November 2024, Ra 2024/22/0027, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass auch eine bedingte Entlassung nach § 46 StGB in die Prognoseentscheidung im Sinn des § 7 Abs. 4 FSG einzubeziehen ist:
„[…]der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur bereits betont hat, dass auch die Umstände, die für das Strafgericht bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe nach § 46 StGB zu berücksichtigen sind, für die Wertungskriterien nach § 7 Abs. 4 FSG und damit für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose von Bedeutung sein können (vgl. VwGH 24.1.2006, 2005/11/0159; VwGH 21.2.2006, 2003/11/0025; 21.3.2006, 2005/11/0153 [VwSlg. 16.868/A]). Ist es zu einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB gekommen, so sind die Überlegungen, die das Strafgericht zur bedingten Entlassung bewogen haben, auch für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose von Bedeutung, weil der Bestrafte gemäß § 46 Abs. 1 StGB nur dann zu entlassen ist, wenn im

Ergebnis anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Die Prognose nach § 7 Abs. 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes. In beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für die Annahme, die zu beurteilende Person werde sich schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die vom Strafgericht angestellten Überlegungen werden aus diesen Erwägungen insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden (vgl. VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0007, mwN)."

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt also eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 1 StGB, ebenso wie eine bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB, zwar für sich allein nicht zwingend dazu, dass der Betreffende als verkehrszuverlässig anzusehen ist, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht gänzlich mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht von Bedeutung sind, das Höchstgericht geht aber davon aus, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen sind und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, welche für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0007; 25. November 2003, 2002/11/0124; 21. November 2006, 2005/11/0168; 23. November 2011, 2009/11/0263).

Die Prognose nach § 7 Abs. 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die Überlegungen des Strafgerichtes werden daher insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

3.6. Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Sinne des § 46 Abs. 1 StGB angenommen, dass der Beschwerdeführer durch die bedingte Entlassung am 26. Oktober 2024 nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Demnach hätte es der Feststellung besonderer Umstände durch die belangte Behörde bedurft, um eine Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit zu rechtfertigen, wonach der Beschwerdeführer über diesen Tag der bedingten Entlassung hinaus noch für ungefähr weitere acht Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen wäre, obwohl das Landesgericht eine bedingte Entlassung für angemessen hielt.

Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt eine andere Beurteilung erfordern würden. Auch ergibt sich nichts aus dem Akt, wonach der Beschwerdeführer seit dem Tatende im Juni 2023 in irgendeiner Art und Weise nachteilig in Erscheinung getreten wäre. Es liegen demnach keine besonderen Umstände vor, die abweichend von der Feststellung des Landesgerichtes, wonach eine bedingte Entlassung und ein Nachsehen der Reststrafe unter Verhängung einer Probezeit ausreichen würde, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer schwerer strafbarer Handlungen abzuhalten, eine darüberhinausgehende Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen würde.

Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände zu lange bzw. kann wie dargestellt nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt noch mindestens drei Monate verkehrsunzuverlässig ist. Insbesondere muss das nunmehr über die Entziehung der Lenkberechtigung entscheidende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der im Beschwerdeverfahren bekannt gewordenen bedingten Entlassung des Beschwerdeführers am 26. Oktober 2024 entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die notwendige Bedeutung beimessen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nunmehr seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat, auch wenn defacto niemals eine Entziehung der Lenkberechtigung stattgefunden hat.

3.7. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 19. November 2019, Ra 2019/09/0050 sowie VwGH 5. März 2018, Ro 2017/17/0023; uva). Aufgrund der ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheids wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung gegenstandslos.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf die Dauer der Verkehrs-unzuverlässigkeit. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar